

**Satzung der Landeshauptstadt Potsdam  
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs  
für Ufergrundstücke am Krampnitzsee in Neu Fahrland**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 04.09.2013 gemäß

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 12)
- § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), beschlossen:

**§ 1  
Städtebauliche Maßnahmen**

- (1) Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.01.2013 stellt den Uferbereich am Krampnitzsee als Grünfläche dar. Für das in § 2 definierte Gebiet zieht die Landeshauptstadt Potsdam städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Uferflächen in Betracht. Es ist zu prüfen, welches der beiden nachfolgend benannten Maßnahmen das geeignete Rechtsinstrument zur Umsetzung der Planung angewendet werden soll: Es soll entweder ein Bebauungsplan gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) oder aber eine Satzung nach § 24 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) aufgestellt werden.
- (2) Nur zwei der Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam, bei den übrigen handelt es sich um Privateigentum. Zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Sinne der unter Abs. 1 dargestellten Ziele bzw. zur dauerhaften Sicherung eines öffentlich begehbaren Uferzugangs benötigt die Landeshauptstadt Potsdam Zugriff auf die derzeit nicht in ihrem Eigentum stehenden Flächen, etwa zur Errichtung eines öffentlichen Uferbereichs als ufernahe Parkanlage, Picknick- oder Liegewiese.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Fläche, in dem die Landeshauptstadt Potsdam das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende in der Gemarkung Neu Fahrland, Flur 1 am Ufer des Krampnitzsees gelegenen Uferflächen: Flurstücke 51 – 57.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:500 durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3**  
**Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Der Landeshauptstadt Potsdam steht in dem in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht an der gemäß § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Fläche gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 BauGB zu.
- (2) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

**§ 4**  
**Pflichten aus dieser Satzung**

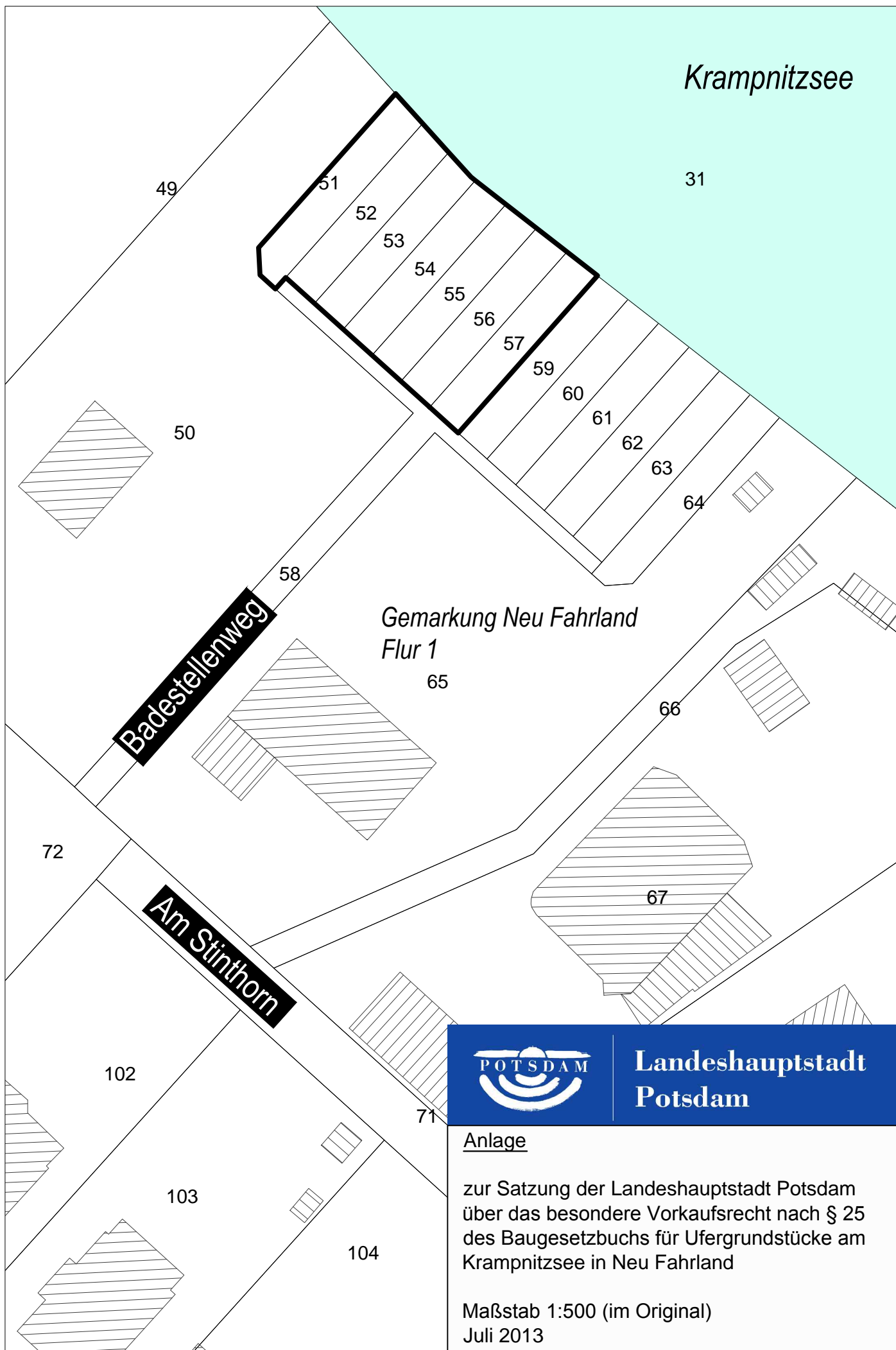
Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 24.09.2013

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister



Krampnitzsee

31

49

51

52

53

54

55

56

57

59

60

61

62

63

64

50

58

Gemarkung Neu Fahrland  
Flur 1

65

66

72

Am Stinthorn

67

102

71



Landeshauptstadt  
Potsdam

Anlage

zur Satzung der Landeshauptstadt Potsdam  
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25  
des Baugesetzbuchs für Ufergrundstücke am  
Krampnitzsee in Neu Fahrland

Maßstab 1:500 (im Original)  
Juli 2013

103

104